

Anlage 7 – Weiterbildung

zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren
Vergütung
in der Fassung vom 13.04.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Allgemeine Vorgaben	3
1.	Anerkennung von im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen	3
2.	Regelungen für digitale Weiterbildungsformate	4
III.	Erforderliche Weiterbildungen der Leistungserbringer für besondere Maßnahmen der Physiotherapie	5
1.	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)	5
2.	Komplexe physikalische Entstauungstherapie (KPE)	9
3.	Manuelle Therapie	15
IV.	Anhang 1: Prüfungsordnung	22
V.	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	27

I. Präambel

Diese Anlage löst mit Wirkung zum 01.06.2026 die Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 für die Maßnahmen Manuelle Lymphdrainage, Manuelle Therapie und Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) ab.

Für die besonderen Maßnahmen:

- KG-ZNS nach Bobath bis zur/nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- KG-ZNS nach Vojta bis zur/nach Vollendung des 18. Lebensjahres und
- KG-ZNS nach PNF nach Vollendung des 18. Lebensjahres

gilt die bisherige Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 weiter, bis zwischen den Vertragspartnern nach § 125 Absatz 1 SGB V neue Weiterbildungsinhalte vereinbart worden sind und in die neue Anlage 7 überführt wurden.

II. Allgemeine Vorgaben

Diese Anlage regelt die erforderlichen Weiterbildungen der Leistungserbringer für besondere Maßnahmen der Physiotherapie gemäß § 125 Absatz 2 Nummer 3 SGB V.

Gemäß § 17 Absatz 2 der Heilmittel-Richtlinie können einzelne Leistungen (Zertifikatsleistungen) der Physiotherapie nur dann zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, wenn der Leistungserbringer eine über die Berufsausbildung hinausgehende Qualifikation besitzt. Deshalb bedarf es für die Abgabe einer Zertifikatsleistung zu Lasten der GKV einer Abrechnungserlaubnis. Die Abrechnungserlaubnis bezieht sich stets ausschließlich auf die Absolventin oder den Absolventen der Weiterbildung. Eine Abrechnungserlaubnis ist von den zuständigen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 124 Absatz 2 SGB V zu erteilen, wenn der zugelassene Leistungserbringer nachweist, dass er oder einer seiner Leistungserbringer eine Qualifikation entsprechend den nachfolgend beschriebenen Anforderungen erworben hat.

Weiterbildungsträger/-stätten bzw. Fachlehrkräfte, die die Erfüllung der in dieser Anlage genannten Anforderungen nachgewiesen haben, werden in den jeweiligen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung vom Verband der Ersatzkassen (vdek) online veröffentlicht. Anträge können die Weiterbildungsträger/-stätten und Fachlehrkräfte an den Verband der Ersatzkassen (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin richten.

1. Anerkennung von im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen

Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen (Aus-, Fort- oder Weiterbildungen), mit denen eine entsprechende Befähigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, sind als Weiterbildung anzuerkennen, soweit sie nach Inhalt und Umfang zu einer im Wesentlichen vergleichbaren Qualifikation führen.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des zugelassenen Leistungserbringers im Verfahren zur Erteilung der Abrechnungserlaubnis gegenüber der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Überprüfung der Qualifikation des Leistungserbringers auf eine oder mehrere geeignete Stellen übertragen werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Qualifikationsbescheinigungen sowie aussagefähige Unterlagen über den Inhalt und Umfang der Aus-, Fort- oder Weiterbildung) beizufügen. Die Ausbildungsnachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 19 SGB X).

Bestehen zwischen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers und den geltenden Anforderungen wesentliche Unterschiede, die der Erteilung einer Abrechnungserlaubnis entgegenstehen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) durchzuführen, soweit die nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der festgestellten Defizite geeignet ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen.

Die für die Erteilung der Abrechnungserlaubnis zuständige Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V bestätigen der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der Unterlagen und teilen ihm gegebenenfalls schriftlich mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren der Überprüfung der Qualifikation und Erteilung der Abrechnungserlaubnis muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Die Verweigerung der Erteilung einer Abrechnungserlaubnis ist schriftlich zu begründen.

2. Regelungen für digitale Weiterbildungsformate

Für die theoretischen Anteile der Weiterbildungen können auch digitale Kommunikationsformate zum Einsatz kommen (z. B. Blended Learning, Online-Kurs, Fernkurse, Live-Webinar), die im Curriculum der Weiterbildung klar ausgewiesen sein müssen. Hierfür gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Protokollierung der Teilnahme
- Möglichkeit zur direkten Interaktion in Echtzeit mit den Dozierenden während des Kurses.

III. Erforderliche Weiterbildungen der Leistungserbringer für besondere Maßnahmen der Physiotherapie

1. Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)
Einleitung Gerätegestützte Krankengymnastik (gemäß Heilmittel-Richtlinie) ist der Medizinischen Trainingstherapie (MTT) zuzuordnen. Sie dient insbesondere der Wiederherstellung oder Verbesserung von Schädigungen neuromuskulärer und bewegungsbezogener Strukturen und Funktionen. Im Vordergrund stehen die Optimierung von Kraft, Beweglichkeit, Ausdauer und Koordination sowie eine Schmerzreduktion. Ein weiteres Ziel ist die Befähigung der Patientin oder des Patienten zur selbständigen Durchführung von Trainingsübungen. Der Indikationsschwerpunkt liegt im Bereich operativ und konservativ versorgter Verletzungen, chronischen, insbesondere degenerativen Erkrankungen des Bewegungsapparates, Immobilisation und Schmerzzuständen.
1.1 Eingangsvoraussetzungen für die Teilnehmenden Die Weiterbildungsteilnehmenden müssen über eine Qualifikation verfügen, die sie gemäß § 124 Absatz 1 SGB V zur Zulassung als „Krankengymnastin oder Krankengymnast“ oder „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut“ berechtigen würde. Ausnahme: Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr bzw. Studierende in den letzten zwei Semestern des Studiums im Bereich der Physiotherapie können an der Weiterbildung teilnehmen, wenn diese vom Ausbildungsträger oder von einem kooperierenden Weiterbildungsträgern angeboten wird und die fachlichen, wie sächlichen Voraussetzungen gemäß 1.5 erfüllt sind.
1.2 Weiterbildungsumfang Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.
1.3 Weiterbildungsinhalt
1.3.1. Der praktische und der praxisorientierte Teil des Unterrichts müssen vom zeitlichen Umfang her mindestens 60% der Weiterbildung ausmachen.
1.3.2 Die in der Weiterbildung vermittelten Lehrinhalte basieren auf dem nachfolgenden Rahmenlehrplan:
1.3.2.1 Allgemeine Trainingsgrundlagen (8 UE) Die Teilnehmende...
a) ...verfügen über Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen medizinischen Trainingstherapie sowie der Trainingslehre, Anatomie und Physiologie, Biomechanik und der Bewegungslehre
b) ...wenden zielorientiert in der Funktionsuntersuchung geeignete Manuelle Testverfahren und Funktionelle Testverfahren zur Ermittlung der aktuellen Leistungsfähigkeit und Funktionskapazität der Patienten an
c) ...erklären die unterschiedlichen Mechanismen der Pathophysiologie und biomechanischer Veränderungen unter Einbezug der vorhergehenden Erkrankung
d) ...verfügen über Kenntnisse der allgemeinen Trainingsprinzipien: wirksame Belastungsreize, progressive Belastungssteigerung, Variation der Trainingsbelastung, Wiederholung und Kontinuität, Gestaltung von Belastbarkeit, Verbesserung der Physischen Leistungsfaktoren
e) ...wählen geeignete Assessments zur Trainingssteuerung, Dokumentation und Evaluation
f) ...nutzen bekannte Trainingsprinzipien zum indikationsspezifischen Training

- g) ...wenden bewegungsbezogene und edukative Therapiemaßnahmen in den unterschiedlichen Stadien (akut bis chronisch) unter zusätzlicher Beachtung von Schädigungen kardiovaskulärer und respiratorischer Funktionen zur Förderung/Erhalt der Funktionsfähigkeit, Aktivitäten und Partizipation gezielt an.

Lernziel: Kenntnis allgemeiner und spezifischer Trainingsprinzipien, Fähigkeit zur Ermittlung bzw. Bestimmung von Gelenk- und Muskelkräften sowie Belastungsintensitäten und Umfängen, Kenntnis von Dokumentation und Zielsetzung, sowie Anpassung von Trainingsplänen. Berücksichtigung dem der ICF zugrundeliegenden bio-psycho-sozialen Modells und deren Komponenten.

1.3.2.2 Angewandte Trainings- und Bewegungslehre (10 UE)

Die Teilnehmenden...

- a) ...verfügen über Kenntnisse von zentralen Elementen im Krafttraining (Kraftausdauer, Maximalkraft, Schnellkraft und Reaktivkraft), Koordinationstraining und Beweglichkeitstraining
- b) ...verfügen über grundlegendes physikalisch-biomechanisches Wissen, besitzen Kenntnisse zur motorischen Entwicklung sowie der zugrundeliegenden Theorien zur Bewegungssteuerung und Bewegungskontrolle sowie des motorischen Lernens
- c) ...wenden Krafttrainingsmethoden (dynamisch, statisch, isokinetisch) entsprechend der gesundheitlichen Problemlage und des Behandlungsbedarfs an

Lernziel: Kenntnis über Inhalt der Trainings- und Bewegungslehre und Sammlung von praktischen Eigenerfahrungen.

1.3.2.3 Einsatz von Geräten (22 UE)

Die Teilnehmenden...

- a) ...beurteilen gerätetechnische Ausstattungen anhand von Sicherheit, Einstellungen und Funktionalität unter Berücksichtigung von MPG/MDR
- b) ...beurteilen physiotherapeutische Indikationen und den Behandlungsbedarf an Geräten gemäß Heilmittelkatalog und der Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der veränderten gesundheitlichen Situationen der Patientin oder des Patienten
- c) ...übernehmen Verantwortung für die Organisation, Steuerung und Gestaltung des physiotherapeutischen Prozesses
- d) ...erheben und beurteilen den individuellen physiotherapeutischen Behandlungsbedarf, potenzielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren
- e) ...verfügen über Eigenerfahrungen in den vorgestellten Trainingsmöglichkeiten
- f) ...analysieren, evaluieren und reflektieren physiotherapeutische Prozesse auf der Grundlage physiotherapie- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.

Lernziel: Wissen über Inhalte und Grundsätze des Gerätetrainings unter Berücksichtigung der Indikation und individuellen Zielsetzung, Kenntnisse über den indikationsspezifischen Einsatz der Geräte, Kontraindikationen und Dokumentation.

1.4 Zertifikat

Das vom Weiterbildungsträger auszustellende Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung hat mindestens die folgenden aufgeführten Angaben zu enthalten (vgl.

Musterzertifikat Nr. 1.7):

1. Offizielle Bezeichnung und Adresse des Weiterbildungsträgers
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung der/des Teilnehmenden
3. Bezeichnung der Weiterbildung
4. Zeitraum der durchgeführten Weiterbildung
5. Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten
6. Name der Weiterbildungsstätte und Ort und Ausstellungsdatums des Zertifikats
7. Unterschrift der verantwortlichen Fachlehrkraft und einer ggf. weiteren anerkannten Fachlehrkraft

1.5 Mindestanforderungen an den Weiterbildungsträger

1.5.1

Im praktischen Teil des Fortbildungskurses darf bei einer sächlichen/räumlichen Mindestausstattung gemäß 1.5.3 eine qualifizierte Fachlehrkraft gemäß 1.6 höchstens 20 Teilnehmende unterrichten. Größere Kurse sind nur zulässig, wenn das Therapeuten-/Teilnehmer-/Mindestausstattungsverhältnis erhalten bleibt. Demzufolge sind bei 21 bis 40 Teilnehmende mindestens zwei Fachlehrkräfte gemäß 1.6 und die doppelte Geräteausstattung gemäß 1.5.3 in ausreichend großen Räumlichkeiten erforderlich.

1.5.2

Der theoretische Teil ist ebenfalls von einer Fachlehrkraft gemäß 1.6 durchzuführen. Hierfür gilt das Teilnehmenden-/Lehrkraftverhältnis des praktischen Teils nicht.

1.5.3

Es ist mindestens die nachfolgende Geräteausstattung in ausreichend großen Räumlichkeiten vorzuhalten:

- Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
- Funktionsstern
- Winkeltisch oder hinterer Rumpfeheber
- Vertikalzugapparat
- Zubehör je Zugapparat: Fußmanschette oder Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt

Es können auch Kombinationsgeräte vorgehalten werden, die die jeweiligen einzelnen Funktionen erfüllen. Sämtliche eingesetzte Geräte müssen den Anforderungen EU-Medizinprodukteverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die nationalen Anpassungs- und Durchführungsbestimmungen (z.B. Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.6 Mindestanforderungen an die therapeutische Fachlehrkraft

1.6.1

Abgeschlossene Berufsausbildung als Krankengymnastin oder Krankengymnast oder Physiotherapeutin oder Physiotherapeut.

1.6.2

Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in KG-Gerät oder MAT/MTT oder Physiotherapeutinnen oder -therapeuten mit erfolgreich absolvierter Fortbildung in KG-Gerät in vormals gelisteten Einrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2002 Fortbildungen durchgeführt haben.

1.6.3.

Mindestens zwei Assistenzen an vollständigen Weiterbildungskursen in KG-Gerät oder

MAT/MTT. Beide vollständige Weiterbildungen bei mindestens zwei unterschiedlichen anerkannten Fachlehrkräften. Alle Assistenzen sind im Ablauf der Weiterbildungsstruktur zu durchlaufen.

1.7 Musterzertifikat

Musterzertifikat

Offizielle Bezeichnung und
Adresse des Weiterbildungsträgers:

Vorname, Name: (m , w , d)

Geboren am: [Geburtsdatum]

Beruf: [Berufsbezeichnung]

hat die Weiterbildung

Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)

in der Zeit vom [Datum] bis zum [Datum] mit
[xx] Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert

[Ort], [Weiterbildungsstätte], [Datum]

Unterschrift
(verantwortliche Fachlehrkraft)

Unterschrift
(weitere anerkannte Fachlehrkraft)

2. Komplexe physikalische Entstauungstherapie (KPE)
Einleitung Die Standardtherapie der Lymphödeme ist die Komplexe physikalische Entstauungstherapie (KPE). Diese besteht aus den folgenden aufeinander abgestimmten Komponenten: <ul style="list-style-type: none">• Manuelle Lymphdrainage (MLD)• Kompressionstherapie• Hautpflege• Entstauungsfördernde Bewegungsübungen sowie Aufklärung und Schulung zur individuellen Selbsttherapie. Diese Weiterbildung bildet die Grundlage für die Erteilung der Abrechnungserlaubnis für Manuelle Lymphdrainage (MLD) im Sinne der Heilmittel-Richtlinie. Die von der Physiotherapeutin oder dem Physiotherapeuten, der Krankengymnastin oder dem Krankengymnast oder der Masseurin und medizinische Bademeisterin oder dem Masseur und medizinischen Bademeister ausgeübte Manuelle Lymphdrainage ist eine Therapieform, bei der mit speziellen Handgriffen der Lymphabfluss gefördert, eine konsekutive Zunahme der Lymphbildung (Aufnahme der Gewebeflüssigkeit in die initialen Lymphgefäße) und hierdurch eine Reduktion des pathologisch erhöhten interstitiellen Flüssigkeitsgehalts erzielt wird. Mit MLD können Lymphödeme unterschiedlicher Genese positiv beeinflusst werden. Eine unverzichtbare Komponente der KPE ist die Kompressionstherapie. Diese verhindert, das Zurückfließen von Flüssigkeit in vorher entstautes Gewebe. Die Kompressionstherapie wird abhängig von der Behandlungsphase als lymphologischer Kompressionsverband (Phase I) oder als maßgefertigte medizinische Flachstrickbestrumpfung (Phase II) durchgeführt. Hinweise und Beratung zur Hautpflege dienen der Infektionsprophylaxe bei allen Lymphödemem. Anleitung und Unterstützung zur Selbstbehandlung und Erarbeitung eines individuell angepassten Eigenübungsprogramms sind ebenfalls unverzichtbarer Bestandteil der KPE und haben Einfluss auf den langfristigen Therapieerfolg. Da sich die Manuelle Lymphdrainage als wesentliche Säule der KPE in der Grifftechnik und in der Systematik erheblich von anderen Massagetechniken unterscheidet, erfolgt die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in einer speziellen Weiterbildung, die in ein Kurssystem gegliedert ist. Neben der MLD sind Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Kompressionstherapie, Hautpflege und Selbstbehandlung zur Anwendung der KPE erforderlich. Die Vermittlung des Lehrinhaltes erfolgt im Rahmen eines ärztlichen theoretischen Unterrichts sowie in praxisbegleitenden theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten.
2.1 Eingangsvoraussetzungen für die Teilnehmenden
Die Weiterbildungsteilnehmenden müssen über eine Qualifikation verfügen, die sie gemäß § 124 Absatz 1 SGB V zur Zulassung als Krankengymnastin oder Krankengymnast oder Physiotherapeutin oder Physiotherapeut oder Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister berechtigt.
2.2 Weiterbildungsumfang
2.2.1 Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt 140 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten. Davon entfallen 8 UE auf die Vermittlung der ärztlichen Theorie und 132 UE auf die Vermittlung der Praxis und praxisbegleitenden Theorie. Der Prüfungszeitraum ist nicht zu berücksichtigen.
2.2.2 Die Weiterbildung sollte in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

2.2.3

Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Kurseinheiten durchlaufen und die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurden.

2.3 Weiterbildungsinhalt

2.3.1 Grundlagen: 37 UE

Die Teilnehmenden...

Einführung

- a) ...können definieren, welche Indikationen dem lymphologischen Behandlungsfeld zuzuordnen sind.
- b) ...können den physiotherapeutischen Wirkungsbereich im interprofessionellen Kontext beschreiben.
- c) ...können aktuelle lymphologische Forschungsansätze übergreifend zusammenfassen.

Lymphologische Grundlagen

- d) ...verfügen über Kenntnisse der Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie des lymphatischen Systems (Stadien, Klassifikation)
- e) verfügen über Kenntnisse der verschiedenen Arten und mögliche Lokalisationen von Ödemen.
- f) kennen verschiedene lymphologische Pathologien (primäre und sekundäre Lymphödeme; z.B. Chronisch Venöse Insuffizienz, Posttraumatische/Postoperative Ödeme, CRPS, Inaktivitätsödem, chronisch entzündliche Ödeme, rheumatologisch-bedingte; diabetes-bedingte und PAVK-bedingte Lymphödeme) und können diese physiologisch erklären.
- g) können alle relevanten Kontraindikationen der KPE benennen.

Praktische Anwendung

- h) ...können Behandlungsaufbauten der KPE für unterschiedliche Ödemformen und -lokalisationen (z. B. primäre und sekundäre Genitallymphödeme, sekundäre Kopflymphödeme und isolierte Mamma-Lymphödem) theoretisch beschreiben.
- i) ...kennen die Grundlagen der Grifftechniken und Spezialgriffe der MLD und können diese durchführen.
- j) ...können Möglichkeiten der indikationsbezogenen medizinischen Kompressionsbandagierung und -bestrumpfung beschreiben.
- k) ...können die Trainingsprinzipien einer entstauenden Übungsbehandlung erläutern.
- l) ...können Relevanz und Prinzipien der topischen Hautpflege und Infektion prophylaxe erläutern.

Lernziel: Kenntnisse der anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Grundlagen der Lymphödeme, Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen und Ursachen von Lymphödem, den Indikationen für die KPE und deren Kontraindikationen, Kenntnis der krankheitsbildbezogenen Behandlungskonzepte und deren Wirkungen.

2.3.2 Ärztlicher Unterricht: 8 UE

Die Teilnehmenden...

- a) ...können die Anatomie des lymphatischen Systems, sowie physiologische Prinzipien und mögliche pathologische Abweichungen beschreiben.
- b) ...können die immunologischen Aufgaben des Lymphsystems benennen.
- c) ...können die Auswirkung spezifischer Krankheitsbilder (z. B. Chronisch Venösen Insuffizienz (CEAP Stadien), posttraumatischer und postoperativer Ödeme, komplexes regionales Schmerzsyndrom (CRPS), Inaktivitätsödeme, chronisch entzündliche Ödeme, Ödeme bei entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und Kollagenosen, z.B. Rheumatoide Arthritis, Sklerodermie, Arthrosis deformans,) auf das Lymphsystem erläutern.
- d) ...können die physiologischen Prozesse der Pathogenese eines Lipödems beschreiben.

- e) ...können die ärztliche basis- und erweiterte Diagnostik, Therapiemöglichkeiten, inklusive mögliche operative Maßnahmen, erläutern.
- f) ...können Risiken benennen, die die Entstehung oder Verschlechterung eines Lymphödems begünstigen.
- g) ...können Maßnahmen beschreiben, die zur Prophylaxe und Risikominimierung beitragen.
- h) ...können mögliche Komplikationen in der KPE benennen.
- i) ...können Hinweis auf ein Tumorrezidiv benennen.
- j) ...können ambulante und stationäre Behandlungspfade der KPE beschreiben.
- k) ...können die Einsatzmöglichkeiten der Intermittierenden pneumatischen Kompression (IPK) und deren Kontraindikationen entsprechend der geltenden AWMF- Leitlinie wiedergeben.

2.3.3 Therapeutischer Prozess: 95 UE

Die Teilnehmenden...

Diagnostik

- a) ...können den therapeutischen Prozess anhand der interprofessionellen Zusammenarbeit im Sinne eines abgestimmten Versorgungsprozesses beschreiben.
- b) ... verfügen über Kenntnisse des bio-psycho-sozialen Modells der WHO als konzeptionelle Grundlage der ICF.
- c) ...beobachten, erfragen und ordnen kriteriengeleitet Informationen, die zur Erfassung und Dokumentation des Gesundheitsproblems des Patienten dienen.
- d) ...erkennen relevanten Kontraindikationen und Komplikationen der KPE und können ggf. adäquat reagieren.
- e) ...können aufgrund von Informationen aus Berichten, Anamnese und Sichtbefund konkrete Hypothesen und Fragestellungen für den Befundungsprozess ableiten.
- f) ...können standardisierte Testverfahren und ihre Funktionsweise in der Befundung benennen.
- g) ...können standardisierte Verfahren zur Befunderhebung praktisch umsetzen.
- h) ...können konkrete Fallbeispiele anhand des bio-psycho-sozialen Modells strukturieren.
- i) ...sind in der Lage eine Behandlungsprognose für einen spezifischen Patientenfall zu formulieren.

Behandlung

- j) ...entwickeln eine Therapieplanung basierend auf vorhandene Quellen der Evidenz.
- k) ...wählen den Behandlungsaufbau entsprechend des vorliegenden Krankheitsgeschehens.
- l) ...beherrschen die oben genannten Griff- und Behandlungstechniken und setzen diese situationsgerecht ein.
- m) ...können in Abhängigkeit des erhobenen Befundes und der Stadienzuordnung den indikationsbezogenen Zeitbedarf eines Patienten einschätzen.
- n) ...können indikationsbezogen ein entstauendes Übungsprogramm entwickeln und anleiten.
- o) ...können den Patienten bei der topischen Hautpflege beraten, anleiten und unterstützen.
- p) ...können den lymphologischen Mehrlagen-Kompressionsverband Arm und Bein mit individualisierten Aufpolsterungen am Patienten fachgerecht anlegen.
- q) ...können situationsbezogen konkrete Empfehlungen für eine indikationsbezogene medizinische Kompressionsbestrumpfung abgeben und den Umgang damit anleiten.
- r) ...nutzen psychologische Grundkenntnisse und Gesprächsführungskonzepte für die Beratung und Behandlung der Patienten mit malignen Lymphödemen in der Krebsnachsorge und der Palliativbehandlung
- s) ...klären den Patienten bedarfsgerecht über sein Krankheitsgeschehen und die Therapie auf.
- t) ...fördern und fordern die Selbstkompetenz des Patienten und seiner Bezugsperson.
- u) ...begründen und reflektieren kritisch konsequent das therapeutische Vorgehen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit

- v) ... kennen die Kompetenzbereiche der anderen, am Behandlungsprozess beteiligten Professionen (-ärztliche Professionen, Wundmanagerinnen und -manager, Sanitätshaus) erläutern.
- w) ...können Informationen aus dem eigenen therapeutischen Prozess bedarfsgerecht und prozessorientiert für andere, am Behandlungsprozess beteiligte Professionen aufarbeiten.
- x) ...können für einen konkreten Behandlungsfall Aspekte aus anderen Behandlungsbereichen benennen, die für den eigenen therapeutischen Prozess einen Nutzen haben.

Dokumentation

- y) ...können Behandlungsverlauf und - ergebnisse der KPE adressatengerecht übersichtlich schriftlich darstellen.

Lernziel: Eigenständige Durchführung der KPE. Praktisch-therapeutische Einbeziehung möglicher Komplikationen und Komorbiditäten und ggf. Weiterleitung an die beteiligten Professionen der med. Versorgungskette. Selbständige Erstellung eines schriftlichen Befundes und Therapieplanes einschließlich eines schriftlichen Behandlungsberichtes an den ärztlich Verordnenden.

2.4 Leistungsnachweis

2.4.1

Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen/mündlichen Prüfungsteil.

2.4.2

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Jeder nichtbestandene Prüfungsteil kann höchstens zweimal wiederholt werden.

2.4.3

Der schriftliche Prüfungsteil dauert zwei Unterrichtseinheiten je Teilnehmerin oder Teilnehmer und die Multiple-Choice-Form darf 50% nicht übersteigen. Für die schriftliche Prüfung muss eine Aufsicht gewährleistet sein.

2.4.4

Die Dauer des praktischen/mündlichen Prüfungsteils beträgt mindestens 45 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die praktische/mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

2.4.5

Der Prüfungskommission gehören die verantwortliche Fachlehrkraft und zwei weitere Beisitzende an, wovon beide Personen eine abgeschlossene Weiterbildung in Manueller Lymphdrainage und eine anschließende mind. zweijährige Berufserfahrung besitzen und eine dieser Beisitzenden eine weiterbildungsträger/-stätten unabhängige Person sein muss.

2.4.6

Die Weiterbildungsträger melden die Prüfungstermine vier Wochen vor Durchführung der Prüfung an den federführend für die zentrale und bundeseinheitliche Prüfung und Listung der Weiterbildungsträger, der Weiterbildungsstätten sowie der Fachlehrkräfte beauftragte Stelle (Verband der Ersatzkassen (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin). Die Verbände der Krankenkassen können Sachverständige zu den Prüfungen entsenden.

2.4.7

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Prüfenden namentlich aufzuführen sind.

2.5 Zertifikat

Das vom Weiterbildungsträger auszustellende Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, welches die Grundlage für die Erteilung der Abrechnungserlaubnis für Manuelle Lymphdrainage bildet, hat mindestens folgende aufgeführten Angaben zu enthalten (vgl. Musterzertifikat Nr. 2.9):

<ol style="list-style-type: none">1. Offizielle Bezeichnung und Adresse des Weiterbildungsträgers2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung der/des Teilnehmenden3. Bezeichnung der Weiterbildung4. Zeitraum der durchgeführten Weiterbildung5. Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten6. Angabe über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung7. Name der Weiterbildungsstätte und Ort und Ausstellungsdatums des Zertifikats8. Unterschrift der verantwortlichen Fachlehrkraft und einer ggf. weiteren anerkannten Fachlehrkraft sowie einer weiterbildungsträger/-stätten unabhängigen Prüfungsperson
2.6 Mindestanforderungen an den Weiterbildungsträger
2.6.1 Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte erfolgt durch qualifizierte Fachlehrkräfte (vgl. 2.7 und 2.8)
2.6.2 Es müssen geeignete Unterrichts- und Übungsräume vorgehalten werden.
2.6.3 Die Durchführung der Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenlehrplanes.
2.6.4 Eine Fachlehrkraft darf höchstens 20 Weiterbildungsteilnehmende unterrichten
2.6.5 Bei der Vermittlung der Weiterbildungsinhalte ist je Gruppe folgende Fachlehrkraft/Teilnehmendenquote einzuhalten: Bis 20 Teilnehmende -> 1 Fachlehrkraft 21 bis max. 28 Teilnehmende -> 1 Fachlehrkraft und 1 Assistentin oder Assistent
2.6.6 Die Weiterbildungsstätte kooperiert mit ambulanten oder stationären lymphologischen Facheinrichtungen, die mindestens 150 Patientinnen und Patienten pro Jahr behandeln oder mindestens 2.000 Behandlungen pro Jahr bei Patientinnen und Patienten mit möglichst unterschiedlichen lymphologischen Krankheitsbildern durchführen.
2.7. Mindestanforderungen an die ärztliche Fachlehrkraft
2.7.1 Approbation als Ärztin oder Arzt
2.7.2 Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatzweiterbildung Phlebologie oder eine mindestens einjährige vollzeitliche Berufserfahrung in Einrichtungen mit Schwerpunkt auf lymphologischen Krankheitsbildern sowie einer kontinuierlichen Tätigkeit in diesem Bereich.
2.7.3 Pädagogische Erfahrungen in der Vermittlung von Fachkenntnissen in der Erwachsenenbildung, z.B. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen oder Lehr- oder Dozierendentätigkeit.
2.8 Mindestanforderungen an die therapeutische Fachlehrkraft
2.8.1 Die Fachlehrkräfte müssen über eine Qualifikation verfügen, die Sie gemäß § 124 Absatz 1 SGB V zur Zulassung berechtigen würde.
2.8.2 Erfolgreich Abgeschlossene Weiterbildung in KPE/MLD
2.8.3 Im Anschluss daran eine mindestens 2-jährige vollzeitliche Berufserfahrung in der Anwendung der KPE/MLD.

2.8.4

Mindestens zwei Assistenzen an vollständigen Weiterbildungskursen. Beide vollständige Weiterbildungen bei mindestens zwei unterschiedlichen anerkannten Fachlehrkräften. Alle Assistenzen sind im Ablauf der Weiterbildungsstruktur zu durchlaufen.

2.8.5

Die Fachlehrkraft muss über ein Zertifikat im Bereich der MLD bzw. KPE verfügen, welches nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für Fachlehrkräfte gemäß Anhang 1 erworben wurde.

2.9 Musterzertifikat

Musterzertifikat

Offizielle Bezeichnung und
Adresse des Weiterbildungsträgers:

Vorname, Name: (m , w , d)

Geboren am: [Geburtsdatum]

Beruf: [Berufsbezeichnung]

hat die Weiterbildung

Komplexe Physikalische Entstauungstherapie (KPE)
in der Zeit vom [Datum] bis zum [Datum] mit
[xx] Unterrichtseinheiten absolviert und erfolgreich an der
Abschlussprüfung teilgenommen.

[Ort], [Weiterbildungsstätte], [Datum]

Unterschrift
(verantwortliche Fachlehrkraft)

Unterschrift
(1. beisitzende Person)

Unterschrift
(2. beisitzende Person (weiterbildungsträger-
unabhängig))

3. Manuelle Therapie
Einleitung Manuelle Therapie ist ein spezialisiertes physiotherapeutisches Konzept zur Diagnostik und Behandlung von Schädigungen neuromuskulärer und bewegungsbezogener Funktionen. Sie basiert auf einem strukturierten Prozess der klinischen Argumentation (Clinical Reasoning) und integriert die verfügbaren wissenschaftlichen und klinischen Erkenntnisse sowie das bio-psycho-soziale Modell. Die Manuelle Therapie nutzt spezifische Behandlungsansätze, darunter manuelle Mobilisationstechniken und therapeutische Übungen zur Mobilisation und Stabilisation. Ein integraler Bestandteil ist die Schulung der Patientinnen und Patienten in einem Eigenübungsprogramm.
3.1 Eingangsvoraussetzungen für die Teilnehmenden Die Weiterbildungsteilnehmenden müssen über eine Qualifikation verfügen, die sie gemäß § 124 Absatz 1 SGB V zur Zulassung als Krankengymnastin oder Krankengymnast oder Physiotherapeutin oder Physiotherapeut berechtigen würde.
3.2 Weiterbildungsumfang
3.2.1 Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt 260 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Davon entfallen mindestens 20 UE auf den Themenbereich Allgemeine Grundlagen, mind. 230 UE auf den therapeutischen Prozess bezüglich der Manuellen Therapie. Dabei werden Inhalte zu allen Regionen der Wirbelsäule und der Extremitäten im Verhältnis von 55–60 % (Wirbelsäule) zu 40–45 % (Extremitäten) unter Beachtung regionaler Übergänge sowie funktioneller Zusammenhänge vermittelt. Zusätzlich sind mind. 10 UE für das Thema der „interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit“ vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse. Das Verhältnis von Praxis und Theorie beträgt 75-80% zu 20-25%.
3.2.2 Die Weiterbildung erfolgt in geeigneten Kurseinheiten. Zwischen den einzelnen Kurseinheiten sollte ausreichend Zeit zum praktischen Üben verbleiben.
3.2.3 Die Weiterbildung sollte in der Regel innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.
3.2.4 Die Abschlussprüfung kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen.
3.2.5 Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Kurseinheiten durchlaufen und die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde.
3.3 Weiterbildungsinhalt Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen und Lernziele sind dem Weiterbildungscurriculum zugrunde zu legen sowie die daraus folgenden Inhalte in einem Rahmenlehrplan zu fixieren. Es finden regelmäßige aktive Übungen und Selbstbehandlungen der Kursteilnehmenden (Demonstration durch Dozierende und anschließendes Üben, Partnerarbeit) statt. Die Erstellung eines Fallberichts ist ein Bestandteil der Weiterbildung.
3.3.1 Grundlagen: 20 UE Die Teilnehmenden...
Einführung 2 UE a) ...kennen die geschichtlichen Ursprünge der manualtherapeutischen Therapiekonzepte (Nordisches System, Maitland, u.a.) und sind in der Lage, deren Charakteristika (Grundannahmen, Prinzipien, Methoden und Techniken) zu beschreiben. b) ...kennen die grundlegenden berufsrechtlichen Aspekte der Manuellen Therapie

- c) ...können die Stellung und Eingliederung der Manuellen Therapie im Rahmen der Physiotherapie einordnen.

Therapeutische Grundlagen 18 UE

...

- d) ...beherrschen die funktionelle Anatomie, die Physiologie und die Pathophysiologie in den entsprechenden Körperregionen (Wirbelsäule und Extremitäten) und können die Funktionszusammenhänge der unterschiedlichen anatomischen Strukturen beschreiben.
- e) ...beherrschen die anatomischen, neurophysiologischen und pathophysiologischen Zusammenhänge des zentralen und peripheren Nervensystems.
- f) ...verstehen die biomechanischen Zusammenhänge (z.B. arthrokinematisch, osteokinematisch und biokybernetisch) des Bewegungsapparates und können daraus die relevanten Konsequenzen und Wirkweisen für die Manuelle Therapie ableiten und erklären
- g) ...kennen die neurophysiologischen und pathomorphologischen Grundlagen der neuralen Strukturen und der Schmerzleitung und -wahrnehmung

Lernziel: Tiefgreifendes Verständnis der anatomischen, (neuro-) physiologischen, biomechanischen sowie der arthrokinematischen Zusammenhänge der Manuellen Therapie.

3.3.2 Therapeutischer Prozess 230 UE

Die Teilnehmenden

Diagnostik

- a) ...verfügen über vertieftes Wissen zur Systematik der Funktionsdiagnostik in der Manuellen Therapie insbesondere zur manualtherapeutischen Anamnese, orientierenden und spezifischen Untersuchung inkl. Dokumentation, klinischer Entscheidungsfindung und Re-Evaluation zu den entsprechenden Körperregionen.
- b) ... können aus pathophysiologischen Veränderungen die Konsequenzen für die manualtherapeutische Diagnostik und Behandlung ableiten.
- c) ...können mit orientierenden und spezifischen Untersuchungen die funktionellen und strukturellen Schädigungen sowie die ggf. daraus resultierende Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe der Patientinnen und Patienten unter Einbezug relevanter Kontextfaktoren ermitteln, analysieren und beschreiben.
- d) ...können relevante manualtherapeutische Untersuchungstechniken und patientensicherheitsrelevante Testverfahren in den entsprechenden Körperregionen sicher, indikations- und fachgerecht anwenden.

Therapie- und Behandlungsplanung

- e) ...können entsprechend bestehenden funktionellen und strukturellen Schädigungen geeignete evidenzbasierte manualtherapeutische Behandlungsverfahren ableiten und einen darauf ausgerichteten Behandlungsplan erstellen.
- f) ...können Hypothesen entwickeln und darauf basierend Behandlungsentscheidungen für den manualtherapeutischen Prozess herleiten. (Clinical Reasoning)
- g) ...vereinbaren nach einem bedarfsgerechten Informations- bzw. Beratungsgespräch mit Patienten und ggf. Bezugspersonen konkrete Ziele für die Therapie.
- h) ...setzen die Ziele der Behandlung so, dass sie auf die bestmögliche Wiederherstellung und den Erhalt von Aktivitäten und Teilhabe und damit Verbesserung der Lebensqualität von Patientinnen und Patienten mit funktionellen und strukturellen Schädigungen am Bewegungssystem abzielen.
- i) ...sind in der Lage eine Behandlungsprognose für einen spezifischen Patientenfall zu formulieren.
- j) ...können Behandlungsstrategien und deren Ergebnisse systematisch evaluieren und dokumentieren.

k) ...können qualitätssichernde Maßnahmen für den manualtherapeutischen Prozess beschreiben.

Manualtherapeutische Behandlung

- l) ...können geeignete allgemeine und spezifische Behandlungsprinzipien und Maßnahmen der manuellen Therapie in den betroffenen Körperregionen indikationsgerecht und sicher anwenden sowie deren Wirkmechanismen erklären.
- m) ...kommunizieren therapeutische Entscheidungen verständlich, empathisch und patientenzentriert.
- n) ...beherrschen gelenkspezifische manualtherapeutische Techniken zur Mobilisation sowie zur Stabilisation bei erkannten reversiblen funktionellen Schädigungen in den betroffenen Körperregionen.
- o) ...beherrschen funktionelle Weichteiltechniken der beteiligten muskulären sowie bindegewebigen Strukturen in den betroffenen Körperregionen.
- p) ...beherrschen neurodynamische Techniken der beteiligten neuralen Strukturen in den betroffenen Körperregionen.
- q) ...beherrschen die Abstimmung zwischen passiver und aktiver Therapie.
- r) ...können Übungen z. B. zur Stabilisation und Mobilisation in den betroffenen Körperregionen patientengerecht anleiten und demonstrieren sowie ein spezifisches Übungsprogramm erstellen.

Lernziel: Fähigkeit, den manualtherapeutischen Prozess eigenständig und sicher zu gestalten, einschließlich Analyse, Planung, Durchführung und Evaluation patientenindividueller Diagnostik und Behandlung sowie patientenzentrierter Kommunikation, stets unter Berücksichtigung des bio-psycho-sozialen Modells, der Patientensicherheit sowie der Wirksamkeit der therapeutischen Maßnahmen.

3.3.3 Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit 10 UE

(verpflichtend unter Beteiligung einer ärztlichen Fachlehrkraft für mind. 8 UE)

Die Vermittlung der Lerninhalte und Kompetenzen erfolgt interprofessionell durch ein Team aus therapeutischer und ärztlicher Fachlehrkraft in Verantwortung für den jeweils eigenen Kompetenzbereich sowie in gemeinsamer Abstimmung der Inhalte und des Unterrichtsformats. Auf diese Weise wird die Verzahnung medizinischer und therapeutischer Perspektiven im Unterricht sichergestellt. Für die Umsetzung bietet sich eine praxisnahe Gestaltung an (z. B. in Form gemeinsamer Fallbesprechungen).

Die Teilnehmenden...

- a) ...können den Unterschied zwischen Manueller Medizin und Manueller Therapie auch unter heilkundlichen Aspekten erklären und die Ziele und Wirkungsweise der unterschiedlichen ärztlichen und physiotherapeutischen Behandlungsansätze in der Manuellen Therapie darstellen
- b) ...können die typischen Indikationen aus den verschiedenen medizinischen Fachgebieten (Orthopädie/Unfallchirurgie, Rheumatologie, Neurologie, HNO, Zahnmedizin, Pädiatrie, [interdisziplinäre] Schmerztherapie) und die übergeordneten und fachspezifischen Kontraindikationen der Manuellen Therapie erläutern und diese symptom-, befund- und verlaufsorientiert in der Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten erkennen und berücksichtigen.
- c) ...können die unterschiedlichen Wirkungsweisen der Manuellen Therapie und der physiotherapeutischen bzw. ärztlichen Schmerztherapie (z.B. Medikation, Infiltrationen) darstellen
- d) ...haben grundlegende Kenntnisse zu strukturellen Pathologien und der Einordnung der Befunde aus bildgebenden Verfahren (z.B. Röntgen, CT, MRT, Sonografie) und ggf. Labordiagnostik und können deren Relevanz für Planung, Durchführung und Anpassung manualtherapeutischer Maßnahmen einordnen.

- e) ...können im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit einen Rehabilitations- bzw. Therapieplan erstellen bzw. diesen umsetzen und die Rolle der verschiedenen Akteure im Behandlungsprozess erläutern.
- f) ...können die Möglichkeiten und Grenzen des eigenen manualtherapeutischen Handelns einschätzen (sollte durch therapeutische Fachlehrkraft vermittelt werden).
- g) ...können den eigenen Kompetenzbereich gegenüber Patientinnen oder Patienten und anderen Disziplinen und Professionen des Behandlungsprozesses erläutern (sollte durch therapeutische Fachlehrkraft vermittelt werden)

Lernziel:

Fähigkeit, Prinzipien, Methoden und Techniken der Manuellen Therapie im physiotherapeutischen, ärztlichen und rechtlichen Kontext einzuordnen und deren Anwendungsbereich unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen einzuschätzen. Verständnis und Berücksichtigung der Rollen und Verantwortlichkeiten der an der Behandlung einer Patientin oder eines Patienten beteiligten Fach- und Berufsgruppen aus der Perspektive der Manuellen Therapie sowie die Fähigkeit, den eigenen manualtherapeutischen Kompetenzbereich gegenüber Patientinnen oder Patienten, Kolleginnen oder Kollegen und anderen Professionen zu vertreten. Kritisch reflektierter Umgang mit dem eigenen manualtherapeutischen Handeln, dessen Bedeutung für den therapeutischen Prozess sowie der Kommunikation mit Patientinnen oder Patienten und anderen Professionen.

3.4 Leistungsnachweis

3.4.1

Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen/ mündlichen Prüfungsteil.

3.4.2

Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann höchstens zweimal wiederholt werden.

3.4.3

Der schriftliche Prüfungsteil dauert mindestens zwei Unterrichtseinheiten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Der Anteil von Multiple-Choice-Fragen darf 50% nicht übersteigen. Es sind jeweils Kenntnisse zu den einzelnen Körperregionen der Extremitäten und Wirbelsäule sowie Inhalte der allgemeinen Grundlagen und zum Thema interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit abzufragen.

3.4.4

Die Dauer des praktischen/mündlichen Prüfungsteils beträgt mindestens 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat mindestens eine Frage aus dem Extremitäten- sowie aus dem Wirbelsäulenbereich zu beantworten und manualtherapeutische Techniken an Probandinnen und Probanden der Weiterbildung zu demonstrieren.

3.4.5

Der Prüfungskommission gehören die verantwortliche Fachlehrkraft und zwei weitere Beisitzende an, wovon beide Personen eine abgeschlossene Weiterbildung in Manueller Therapie und eine anschließende mind. zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Manuellen Therapie besitzen und eine dieser Beisitzenden eine weiterbildungsträger/-stätten unabhängige Person sein muss.

3.4.6

Eine Anwesenheitspflicht der gesamten Prüfungskommission in Präsenz besteht für die Zeit während der Durchführung des praktischen/mündlichen Prüfungsteils.

3.4.7

Die Weiterbildungsträger melden die Prüfungstermine vier Wochen vor Durchführung der Prüfung an den federführend für die zentrale und bundeseinheitliche Prüfung und Listung der Weiterbildungsträger, der Weiterbildungsstätten sowie der Fachlehrkräfte beauftragte Stelle

<p>(Verband der Ersatzkassen (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin). Die Verbände der Krankenkassen können Sachverständige zu den Prüfungen entsenden.</p> <p>3.4.8 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Prüfenden namentlich aufzuführen sind.</p>
<p>3.5 Zertifikat</p>
<p>3.5.1 Das vom Weiterbildungsträger auszustellende Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, welches die Grundlage für die Erteilung der Abrechnungserlaubnis für Manuelle Therapie bildet, hat mindestens folgende aufgeführten Angaben zu enthalten (vgl. Musterzertifikat Nr. 3.9):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Offizielle Bezeichnung und Adresse des Weiterbildungsträgers2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung der/des Teilnehmenden3. Bezeichnung der Weiterbildung4. Zeitraum der durchgeführten Weiterbildung5. Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten6. Angabe über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung7. Name der Weiterbildungsstätte und Ort und Ausstellungsdatums des Zertifikats8. Unterschrift der Prüfenden gemäß 3.4.5
<p>3.5.2 Auf einem Beiblatt hat eine Aufstellung der Kurseinheiten mit mindestens den im Musterbeiblatt aufgeführten Angaben zu erfolgen. Das Beiblatt ist der oder dem Teilnehmenden zusammen mit dem Zertifikat auszuhändigen.</p>
<p>3.6 Mindestanforderungen an den Weiterbildungsträger</p>
<p>3.6.1 Die Durchführung der Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenlehrplans.</p>
<p>3.6.2 Die Vermittlung theoretischer und praktischer Weiterbildungsinhalte erfolgt durch qualifizierte Fachlehrkräfte. An der Vermittlung der Lerninhalte zum Thema interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit ist eine ärztlich qualifizierte Fachlehrkraft gemäß Ziffer 3.7 zu beteiligen.</p>
<p>3.6.3 Es müssen geeignete Unterrichts- und Übungsräume vorgehalten werden.</p>
<p>3.6.4 Bei der Vermittlung der Weiterbildungsinhalte – mit Ausnahme des theoretischen Unterrichts – ist je Gruppe folgende Fachlehrkraft/Teilnehmendenquote einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- bis 20 Teilnehmende: 1 Fachlehrkraft- 21 bis 28 Teilnehmende: 1 Fachlehrkraft und 1 Assistentin oder Assistent. <p>Größere Gruppen sind nicht zulässig.</p>
<p>3.7 Mindestanforderungen an die ärztliche Fachlehrkraft</p>
<p>3.7.1 Approbation als Ärztin oder Arzt</p>
<p>3.7.2 Abgeschlossene Weiterbildung alternativ in den Fächern Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie bzw. Orthopädie und Unfallchirurgie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Chirurgie bzw. Allgemeinchirurgie</p>
<p>3.7.3 Erwerb der Zusatzbezeichnung Chirotherapie bzw. Manuelle Medizin</p>

3.7.4

Anschließende mindestens zweijährige vollzeitliche Berufserfahrung in der Chirotherapie bzw. Manuellen Medizin.

3.7.5

Pädagogische Erfahrungen in der Vermittlung von Fachkenntnissen in der Erwachsenenbildung, z. B. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen oder Lehr- oder Dozierentätigkeit.

3.8 Mindestanforderungen an die therapeutische Fachlehrkraft

3.8.1

Qualifikation nach 3.7 oder die eine Qualifikation, die gemäß § 124 Absatz 1 SGB V zur Zulassung berechtigen würde und eine Qualifikation für die Abgabe von Manueller Therapie nach dieser Anlage.

3.8.2

Im Anschluss daran eine mindestens zweijährige vollzeitliche Berufserfahrung in der Anwendung der Manuellen Therapie. Im Falle einer Qualifikation nach 3.7 ist eine Berufserfahrungszeit nach 3.7.4 nachzuweisen.

3.8.3

Mindestens zwei Assistenzen an vollständigen Weiterbildungskursen. Einzelne Weiterbildungsteile sollten bei einer zweiten Fachlehrkraft absolviert werden. Alle Assistenzen sind im Ablauf der Weiterbildungsstruktur zu durchlaufen.

3.8.4

Die Fachlehrkräfte müssen über ein Zertifikat im Bereich der entsprechenden Weiterbildung verfügen, welches nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für Fachlehrkräfte gemäß Anhang 1 erworben wurde.

3.9 Musterzertifikat und Beiblatt

Musterzertifikat

Offizielle Bezeichnung und
Adresse des Weiterbildungsträgers:

Vorname, Name: (m , w , d)
Geboren am: [Geburtsdatum]
Beruf: [Berufsbezeichnung]

hat die Weiterbildung

Manuelle Therapie
in der Zeit vom [Datum] bis zum [Datum] mit
[xx] Unterrichtseinheiten absolviert und erfolgreich an der
Abschlussprüfung teilgenommen.

[Ort], [Weiterbildungsstätte], [Datum]

Unterschrift (verantwortliche Fachlehrkraft) Unterschrift (1. beisitzende Person) Unterschrift (2. beisitzende Person (weiterbildungsträger-unabhängig))

Musterblatt

Das Beiblatt ist der oder dem Teilnehmenden zusammen mit dem Zertifikat auszuhändigen.
Ausstellung der Kurseinheiten (Anlage zum Zertifikat Manuelle Therapie)

Name, Vorname:
geboren am:
Beruf:

Hat an den nachfolgend aufgeführten Kurseinheiten teilgenommen:

Datum von	Datum bis	Bezeichnung der Kurseinheit	Anzahl der Unterrichtseinheiten	Ort der Weiterbildung

Datum, Unterschrift und Stempel des Weiterbildungsträgers

IV. Anhang 1: Prüfungsordnung für therapeutische Fachlehrkräfte

A) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung für Fachlehrkräfte

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in Anlage 7 je Fachbereich der angestrebten Lehrposition gesondert geregelt.

B) Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Fachlehrkräfte

1. Die angehende Fachlehrkraft beantragt die Zulassung zur Prüfung für Fachlehrkräfte bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
2. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Anlage 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
3. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die angehende Fachlehrkraft über die Prüfungsbedingungen. Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine formlose, schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach die angehende Fachlehrkraft die Prüfungsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.
4. Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt, müssen die fehlenden Unterlagen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen; andernfalls kann die angehende Fachlehrkraft nicht an der Prüfung teilnehmen.
5. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in schriftlicher Form.

C) Prüfungskommission

1. Aufgabe: Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungskommission zuständig. Sie verständigt sich auf Standards/Kriterien für die Bewertung von Prüfungsleistungen und achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.
2. Zusammensetzung der Prüfungskommission:
 - 2.1. Die Prüfungskommission setzt sich aus fünf Fachlehrkräften zusammen, wobei jeder der vier maßgeblichen Physiotherapieverbände (VDB, IFK, Physio Deutschland, VPT) jeweils eine Fachlehrkraft benennt; die fünfte Fachlehrkraft ist von den vier Verbänden gemeinsam zu benennen. Die Fachlehrkräfte nebst jeweiliger Stellvertretung sind dem Verband der Ersatzkassen e.V., Askanischer Platz 1, 10963 Berlin namentlich zu benennen.
 - 2.2. Doppelbenennungen sind nicht möglich.
 - 2.3. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikationen und mindestens 2 Jahre Erfahrung als Fachlehrkraft vorweisen.
3. Wahl des Vorsitzes und deren Stellvertretung:

Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen den Vorsitz und die Stellvertretung. Die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung unterliegt keiner besonderen Formerfordernis und erfolgt mit

einfacher Mehrheit. Der Vorsitz/die Stellvertretung dauert mindestens zwei Jahre und endet frühestens mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Prüfungsleistung und Beschlussfähigkeit:

- 4.1. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission verpflichtet die Mitglieder der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit.
- 4.2. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung für Fachlehrkräfte im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- 4.3. Die Prüfungskommission kann nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern oder deren Stellvertretung prüfen und das Prüfungsergebnis beschließen. Das Zertifikat ist von den anwesenden Mitgliedern, die die Prüfung abnehmen, zu unterzeichnen.
- 4.4. Beschlüsse können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- 4.5. Die Prüfungskommission melden die Prüfungstermine vier Wochen vor Durchführung der Prüfung an den federführend für die zentrale und bundeseinheitliche Prüfung und Listung der Weiterbildungsträger, der Weiterbildungsstätten sowie der Fachlehrkräfte beauftragte Stelle (Verband der Ersatzkassen (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin). Die Krankenkassen können Sachverständige zu den Prüfungen entsenden.

D) Prüfungstermine und -orte

1. Die Prüfungen für Fachlehrkräfte finden mindestens zweimal jährlich statt.
2. Prüfungstermin und -ort werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt und der angehenden Fachlehrkraft sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. Askanischer Platz 1 10963 Berlin zwei Monate vorher mitgeteilt.
3. Die Prüfungen finden in einer Weiterbildungsstätte statt. Die Prüfung findet im Rahmen eines Weiterbildungskurses im Fachbereich der angestrebten Lehrposition statt.

E) Ziel, Inhalt und Ablauf der Prüfung für Fachlehrkräfte

1. Ziel:

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob die angehende Fachlehrkraft die für die Tätigkeit als Fachlehrkraft notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Fachbereich der angestrebten Lehrposition erworben hat und in der Lage ist, diese im theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Weiterbildung im jeweiligen Fachbereich selbstständig und methodisch-didaktisch sinnvoll zu vermitteln.

2. Inhalte:

Die Prüfung besteht aus mindestens einer Lehrprobe im Rahmen eines Weiterbildungskurses und einer mündlichen Prüfung. In der Lehrprobe werden überprüft:

- die Fähigkeit, praktische und theoretische Unterrichtsinhalte zu vermitteln
- die Fähigkeit, Untersuchungs- und Behandlungstechniken zu demonstrieren
- methodische und didaktische Fähigkeiten

- die Fähigkeit der Gruppenführung

3. Durchführung:

- 3.1. Sind mehrere angehende Fachlehrkräfte anwesend, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Prüfungsteilnahme. Die Auslosung sollte vorab, zum Zeitpunkt der Festlegung des Prüfungstermins erfolgen.
- 3.2. Die Lehrprobe umfasst sowohl praktische als auch theoretische Inhalte.
- 3.3. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gewährleistet, dass die angehende Fachlehrkraft mit Bekanntgabe des Prüfungstermins das Curriculum für die Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird.
- 3.4. Im Anschluss an die Lehrprobe findet eine mündliche Prüfung statt. Diese kann sich auf Inhalte der Weiterbildung und auf die Lehrproben erstrecken. Die zu stellenden Fragen werden zuvor nicht mitgeteilt.

4. Zeitlicher Rahmen pro angehender Fachlehrkraft:

- 4.1. Die Gesamtzeit der Lehrprobe/n umfasst mindestens zwei Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten
- 4.2. Die mündliche Prüfung umfasst max. 30 Minuten

5. Bewertung der Prüfung für Fachlehrkräfte:

- 5.1. Die Prüfung für Fachlehrkräfte gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Lehrprobe(n) und mündliche Prüfung) mindestens mit „ausreichend“ absolviert wurden.
- 5.2. Zur Orientierung kann der Prüfungskommission folgende Wertigkeit der einzelnen Prüfungsinhalte dienlich sein:
 - theoretisch- praktische Lehrprobe (sog. Fachkompetenz) 30 %
 - praktische Lehrprobe (sog. Methodenkompetenz) 40 %
 - mündliche Prüfung 20 %
 - pädagogisch- didaktischer Aufbau und Lehrmaterial 10 %
- 5.3. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die angehende Fachlehrkraft das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Fachlehrerprüfung mit.
- 5.4. Wurde auf "nicht bestanden" entschieden, sind die angehende Fachlehrkraft die wesentlichen Gründe für die Entscheidung nach der Prüfung mündlich und auf Verlangen spätestens im Zeitraum von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 5.5. Während der Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern unterschrieben wird.

6. Wiederholung:

- 6.1. Nicht bestandene Prüfungsteile können nach schriftlicher Antragstellung einmal wiederholt werden.
- 6.2. Die Prüfungskommission entscheidet, ob einzelne oder alle Prüfungsteile (vgl. E), Ziffer 2) der Prüfung für Fachlehrkräfte wiederholt werden müssen.

7. Rücktritt von der Prüfung für Fachlehrkräfte

- 7.1. Tritt eine angehende Fachlehrkraft von der Prüfung für Fachlehrkräfte zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als

nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- 7.2. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die angehende Fachlehrkraft, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung für Fachlehrkräfte als nicht bestanden.

F) Zertifikat

1. Nach erfolgreich absolvierter Prüfung für Fachlehrkräfte erhält die angehende Fachlehrkraft - ein Zertifikat über das erfolgreiche Bestehen (siehe Muster unter I). Dieses dient den Empfehlungspartnern als Grundlage für die Aufnahme der Fachlehrkraft in die jeweilige Anlage der Anlage 7.

G) Ungültigkeit der Prüfung für Fachlehrkräfte

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung für Fachlehrkräfte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die angehende Fachlehrkraft verpflichtet, das Prüfungszertifikat zurückzugeben.
2. Der angehenden Fachlehrkraft- ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

H) Musterzertifikat

Vorname, Name: (m , w , d)

Geboren am: [Geburtsdatum]

Beruf: [Berufsbezeichnung]

hat entsprechend der Anlage 7 Anhang 1 zum Vertrag nach §125 SGB V die Prüfung
zur/zum

Fachlehrkraft für [Weiterbildungsbezeichnung]
mit Erfolg bestanden.

[Ort], [Datum]

Die Prüfungskommission:

Name und Unterschrift
Fachlehrkraft für
r [Weiterbildungsbezeichnung]
Physio Deutschland e.V.
[Prüfungsvorsitz ja/nein]

Name und Unterschrift
Fachlehrkraft für
[Weiterbildungsbezeichnung]
VPT e.V.
[Prüfungsvorsitz ja/nein]

Name und Unterschrift
Fachlehrkraft für
[Weiterbildungsbezeichnung]
IFK e.V.
[Prüfungsvorsitz ja/nein]

Name und Unterschrift
Fachlehrkraft für
[Weiterbildungsbezeichnung]
VDB e.V.
[Prüfungsvorsitz ja/nein]

Name und Unterschrift
Fachlehrkraft für
[Weiterbildungsbezeichnung]
[Prüfungsvorsitz ja/nein]

V. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Regelungen zu den erforderlichen Weiterbildungen für besondere Maßnahmen der Physiotherapie in den Bereichen

- Komplexe Entstauungstherapie (KPE),
- Manuelle Therapie (MT) sowie
- Krankengymnastik am Gerät (KG-Gerät)

treten zum 01.06.2026 in Kraft und sind ab dem 01.06.2027 verbindlich anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Sie ersetzen spätestens ab 01.06.2027 die bislang geltenden Weiterbildungsinhalte gemäß Anlage 7 sowie deren Anhänge A und B des Vertrages nach § 125 Absatz 1 SGB V in der Fassung vom 21.07.2021.

- (2) Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen ab dem 01.06.2027 nur noch Weiterbildungen anerkannt werden, die den in dieser Anlage festgelegten Inhalten entsprechen. Neue Curricula sind dem Verband der Ersatzkassen (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin frühzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.
- (3) Weiterbildungen in MLD, MT und KG-Gerät, die vor dem 01.06.2027 begonnen wurden und nach der bisherigen Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 durchgeführt werden, werden anerkannt, sofern sie bis spätestens 31.05.2031 abgeschlossen werden.
- (4) Für Zertifikate in den Bereichen MLD, MT und KG-Gerät, die nach Maßgabe der bisherigen Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 erworben wurden oder noch erworben werden können, bleibt die Anerkennung unberührt.
- (5) Abrechnungserlaubnisse für besondere Maßnahmen der Physiotherapie in den Bereichen MLD, MT und KG-Gerät, die auf Grundlage der bislang geltenden Weiterbildungsinhalte gemäß Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 erteilt wurden oder noch erteilt werden, behalten unverändert ihre Gültigkeit. Sie gelten fort, ohne dass eine Anpassung an die neuen Weiterbildungsinhalte erforderlich ist. Eine erneute Prüfung oder ein erneuter Nachweis der Qualifikation ist nicht erforderlich.
- (6) Für die Durchführung von Prüfungen zu Weiterbildungen in MLD oder KPE, MT und KG-Gerät sind die Anforderungen an die Prüfungskommission der jeweiligen Anlage 7 einzuhalten, nach der die Weiterbildung durchgeführt wurde oder wird.
- (7) Fachlehrkräfte, die auf Grundlage der bisherigen Weiterbildungsinhalte gemäß Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 eingesetzt wurden, gelten als für die Durchführung der entsprechenden Weiterbildungen nach dieser Anlage anerkannt. Weiterbildungsanbieter stellen durch interne Schulungsmaßnahmen sicher, dass die neuen curricularen Inhalte vermittelt werden. Eine formale Zusatzqualifikation oder erneute Prüfung ist nicht erforderlich.
- (8) Assistenzen für noch laufende Fachlehrkraft-Weiterbildungen, die nach den bislang geltenden Anforderungen begonnen oder abgeschlossen wurden, werden vollständig angerechnet. Ein Nachweis von insgesamt 2 Assistenzen ist ausreichend; die bislang erforderlichen mind. 3 Assistenzen in der KG-Gerät oder mind. 5 Assistenzen in der MLD und MT müssen nicht mehr absolviert werden.
- (9) Für Fachlehrkraftweiterbildungen, die ab dem 01.06.2027 beginnen, gelten ausschließlich die Qualifikationsanforderungen gemäß dieser Anlage.

- (10) Für therapeutische Fachlehrkräfte der Weiterbildungen KPE und MT gelten anstelle der bisherigen Anhänge A und B zu Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 spätestens mit Wirkung zum 01.06.2027 die Inhalte der übergreifenden Prüfungsordnung für therapeutische Fachlehrkräfte gemäß Anhang 1 dieser Anlage.
- (11) Für die Abnahme von Prüfungen für Fachlehrkräfte sind spätestens ab dem 01.06.2027 ausschließlich Prüfungskommissionen zuständig, die gemäß den Anforderungen dieser Anlage gebildet wurden. Diese können in der Übergangszeit bis 31.05.2031 auch noch die Prüfungen auf Grundlage der bisherigen Regelungen gemäß Anlage 7 in der Fassung vom 21.07.2021 abnehmen.